

Entwurf
**Hauptsatzung
Gemeinde Neuenkirchen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 13. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuenkirchen“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Neuenkirchen.

**§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen zeigt: in Gold, über sechs grünen Stechpalmen-Blättern an der unteren Hälfte des Schildrandes entlang eine schwarze Kirche mit Querschiff und hohem, spitzen Turm links.
- (2) Die Farben der Gemeinde Neuenkirchen sind: gold und grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Neuenkirchen Landkreis Osnabrück“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

**§ 3
Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 4 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

der Bürgermeister
die Beigeordneten der Gemeinde,
sowie mit beratender Stimme: der Gemeindedirektor und Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber).

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Neuenkirchen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Neuenkirchen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Gemeindedirektor.

(2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch einwöchigen Aushang in den nachstehenden Bekanntmachungskästen:

Neuenkirchen, Informationspavillon auf dem Parkplatz an der Kirche
Limbergen, Kreuzung Schulstraße/Schwieteringstraße (Bushaltestelle)
Lintern, Ueffelner Str. 2 (Gaststätte Wichmann)
Steinfeld, Jivitsweg 8 (Gaststätte von dem Brinke)
Rothertshausen, Moorstr. 10 (Kapelle)
Vinte, Vinter Dorfstraße 17 (Gaststätte Determann).

Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen.

Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 04. März 1997 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 06. August 2002 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 13. März 2012

Bürgermeister

Gemeindedirektor